



Amtliche Bekanntmachung

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. Mai 2008

Nr. 37

Inhalt

Seite

Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang
Meteorologie an der Universität Karlsruhe (TH)

152

Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Meteorologie an der Universität Karlsruhe (TH)

Aufgrund von § 29 Abs. 2 S. 6 und § 58 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 07. November 2007 hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 19. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Meteorologie.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Meteorologie sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einer ausländischen Hochschule, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in Meteorologie oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein muss,
2. notwendige, durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen im Sinne des § 6 in den Bereichen theoretische Meteorologie, allgemeine Meteorologie und Klimatologie, meteorologische Messverfahren und Praktika, Synoptik, Physik sowie Mathematik,
3. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres** (Ausschlussfrist)

für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres** (Ausschlussfrist)

bei der Universität Karlsruhe (TH) eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Meteorologie ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens der Universität Karlsruhe (TH) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag der Universität Karlsruhe (TH) vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro der Universität Karlsruhe (TH) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses aus dem Studiengang Meteorologie oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses aus einem verwandten Studiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records, eine Zusammenfassung der Bachelorarbeit,
2. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 6,
3. Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend der Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils gültigen Fassung,
4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Meteorologie oder einem verwandten Studiengang verloren wurde.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität Karlsruhe (TH) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Meteorologie abschließen wird, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss oder vergleichbaren Hochschulabschluss unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachgereicht wird (Ausschlussfrist). Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Zulassungsverfahren teilnehmen dürfen, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Meteorologie.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss (§ 5) des Masterstudiengangs Meteorologie.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Meteorologie bildet die Fakultät für Physik mindestens einen Zulassungsausschuss, der aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstes, davon mindestens ein Professor, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilnehmen.

(2) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 6 Wissenschaftliche Vorkenntnisse und Vorleistungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Meteorologie setzt in allen der unten genannten Bereiche folgende Mindestleistungen voraus:

1. Leistungen in theoretischer Meteorologie (unter Anrechnung von z.B. Numerischer Wettervorhersage, Fortranprogrammierung von Atmosphärenmodellen, Strahlung) im Umfang von mindestens 19 ECTS-Punkten,
2. Leistungen in allgemeiner Meteorologie (Meteorologie, Klimatologie, Synoptik und Wettervorhersage, Umweltmeteorologie) im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten,

3. Leistungen in meteorologischen Messverfahren und Praktika (Meteorologische Meßverfahren, Mikrometeorologie, meteorologische und physikalische Praktika) im Umfang von mindestens 17 ECTS-Punkten,
4. Leistungen in Experimentalphysik (Mechanik, Thermodynamik, Elektrodynamik und/oder Moderne Experimentalphysik) im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten,
5. Leistungen in theoretischer Physik im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten,
6. Leistungen in Höherer Mathematik im Umfang von mindestens 19 ECTS-Punkten.

Die zuvor genannten Studien- und Prüfungsleistungen können bei der Berechnung der für die Zulassung notwendigen ECTS-Punkte nur einmal berücksichtigt werden.

(2) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen.

(3) Für Veranstaltungen in anderen als den in Absatz 1 genannten Bereichen entscheidet der Zulassungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind von dem Bewerber der Bewerbung beizulegen. Werden die Mindestleistungen in einzelnen der genannten Bereiche nicht erreicht, entscheidet ebenfalls der Zulassungsausschuss.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund der von der Auswahlkommission nach dieser Satzung getroffenen Entscheidung über das Vorliegen der erforderlichen Qualifikation und Motivation des Bewerbers.

(2) Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 7 kann ein nicht zugelassener Bewerber einen schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Meteorologie auf Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens stellen. Die Einsicht ist in angemessener Frist zu gewähren, wobei der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme festlegt. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Zulassungsverfahrens sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren 2008/2009.

Karlsruhe, den 30. Mai 2008

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*